

ZH_OBERGERICHT LE180008 vom 3. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE180008

FR: ZH_OBERGERICHT LE180008 du 3 mai 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LE180008 del 3 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben zwei gemeinsame Kinder: C._____, geboren am tt.mm.2006 und D._____, geboren am tt.mm.2011 (vgl. Urk. 9). Mit Eingabe vom 16. Dezember 2016 gelangte der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan: Gesuchsteller) an das Bezirksgericht Uster und ersuchte um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil vom 29. November 2017 verwiesen werden (Urk. 40 = Urk. 44 S. 2 ff.). Das Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils lautete wie folgt: "1. Die Parteien werden zum Getrenntleben berechtigt erklärt und es wird davon Vormerk genommen, dass sie bereits seit dem 1. November 2016 getrennt leben.

E. 2

Die Obhut für die aus der Ehe der Parteien hervorgegangenen Kinder C._____, geboren am tt.mm.2006, und D._____, geboren am tt.mm.2011, wird der Gesuchsgegnerin zugeteilt.

E. 3

Es wird mit Wirkung ab 31. Dezember 2016 die Gütertrennung angeordnet.

E. 4

Mobiliar und Hausrat Mobiliar und Hausrat bleiben in der ehelichen Wohnung. Der Ehemann ist jedoch berechtigt, neben seinen persönlichen Gegenständen auch die folgenden Möbel und Hausratsgegenstände mitzunehmen und für die Dauer des Getrenntlebens zu benützen: (j) Stereoanlage "Technics" (k) 1 Salzwaage aus Granit (l) Geschäftsfahrzeug samt Schlüssel (Jeep Renegade) (m) Kopien der Fotos der Kinder (n) Im Keller: die alten Schreibmaschinen und alten Rechenmaschinen sowie alte Zeitschriften aus den Jahren 1800-1900 des Gesuchstellers (o) Im Keller: elektrische Installationen mit Ersatzteilen (p) Persönliche Dokumente, Arbeitszeugnis, Verträge, Buchhaltungsunterlagen und Unterlagen für die Rückerstattung, die der Krankenkasse einzureichen sind (q) Körperwaage der Marke Polar (r) Korrespondenzen September bis Oktober 2016 Die Ehefrau verpflichtet sich, dem Ehemann die vorgenannten Möbel und Hausratsgegenstände auf erstes Verlangen herauszugeben. Über die weitergehende Aufteilung von Hausrat und Mobiliar einigen sich die Parteien ausserhalb dieser Vereinbarung.

- 5 -

E. 5

Gütertrennung Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam die Anordnung der Gütertrennung mit Wirkung ab 31. Dezember 2016.

E. 6

Der Gesuchsteller wird weiter verpflichtet, für D._____ zusätzlich einen monatlichen Betreuungsunterhalt von Fr. 2'895.– für die weitere Dauer des Getrenntlebens zu bezahlen. Der Betreuungsunterhalt ist an die Gesuchsgegnerin zahlbar und zwar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

E. 7

Der Gesuchsteller wird verpflichtet der Gesuchsgegnerin persönlich monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge rückwirkend ab 1. November 2016 im Umfang von Fr. 80.– für die weitere Dauer des Getrenntlebens zu bezahlen.

E. 8

Der Gesuchsteller wird für die Dauer des Getrenntlebens verpflichtet, jeweils innert 10 Tagen nach Erhalt einer Sondervergütung des Arbeitgebers, der keine tatsächlichen Auslagen (Spesen) gegenüberstehen (Bonus, Gratifikation, Provision, Verwaltungsratsentschädigungen etc.), diese gegenüber der Gesuchsgegnerin auszuweisen und einen 40%- Anteil des ihm ausbezahlten Nettobetrages an die Gesuchsgegnerin für sie persönlich und je einen 10%-Anteil des ihm ausbezahlten Nettobetrages an die Gesuchsgegnerin für jedes Kind zu bezahlen.

- 6 -

E. 8.1

Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens bilden die Unterhaltsbeiträge für die Gesuchsgegnerin persönlich sowie für die Kinder C._____ und D._____. Für alle Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten gilt uneingeschränkt die Untersuchungs- und Offizialmaxime. Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und ist nicht an die Parteianträge gebunden (Art. 296 ZPO). Der Begriff der Kinderbelange beinhaltet auch die Kinderunterhaltsbeiträge. Eine von den Parteien getroffene Vereinbarung betreffend Kinderbelange wird vom Gericht dementsprechend als übereinstimmender Parteiantrag entgegengenommen und geprüft (ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 176 ZGB N 17 und 117).

E. 8.2

Im vorliegenden Berufungsverfahren sind die Bedarfszahlen und insbesondere die Einkommensverhältnisse des Gesuchstellers strittig (Urk. 43 S. 8). Demgegenüber sind die Bedarfszahlen der Gesuchsgegnerin und der Kinder unbestritten (Urk. 43 S. 8). Die Gesuchsgegnerin erzielt unbestrittenermassen kein Einkommen (vgl. Urk. 43 S. 8; Urk. 44 S. 26 bis 29). Vom Gesuchsteller wird gerügt, dass die Vorinstanz unter Aufrechnung diverser Privatbezüge von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 8'147.– (Urk. 43 S. 4) ausgegangen sei. Der Gesuchsteller macht geltend, seit geraumer Zeit an einem Burnout zu leiden, welches sich durch die Belastung der Trennung verstärkt habe (Urk. 16 S. 4; Urk. 17/6; Prot. S. 9; Urk. 43 S. 4; Urk. 47/3). Dieser glaubhaft gemachten gesundheitsbedingten Einschränkung ist bei der Festlegung des Einkommens des Gesuchstellers Rechnung zu tragen. Das in der Vereinbarung festgehaltene Einkommen des Gesuchstellers unterscheidet sich gegenüber der Zahl, die dem angefochtenen Entscheid zu Grunde lag (vgl. Urk. 40 = 44 S. 11 bis 24); dies, weil

- 11 - die Angaben darüber einvernehmlich und gestützt auf glaubhafte neue Ausführungen und Unterlagen aktualisiert wurden. Vergleichsweise wurde das Nettoeinkommen

des Gesuchstellers (exklusive Kinderzulagen) auf Fr. 6'500.– festgesetzt. Im Gegensatz zum vorinstanzlichen Urteil wurden dem Gesuchsteller im Einkommen keine Privatbezüge für Wohnkosten, Mobilitätskosten, Kommunikation und Verpflegung aufgerechnet. Indes wurden die entsprechenden Positionen im Bedarf des Gesuchstellers nicht berücksichtigt. Die Vereinbarung geht vom folgenden Bedarf des Gesuchstellers aus: Grundbedarf 1'200.00 Krankenkasse KVG 390.00 Krankenkasse VVG 42.00 Ausserordentl. Gesundheitskosten 50.00 Billag 40.00 Hausrat- & Haftpflicht 30.00 Steuern 100.00 Total 1'852.00 Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung haben sich die Parteien unter Mitwirkung des Gerichts auf monatliche Unterhaltsbeiträge im Gesamtumfang von Fr. 4'665.– zuzüglich Kinder- respektive Familienzulagen geeinigt. Hiervon entfallen Fr. 1'290.– respektive Fr. 1'075.– auf den Barunterhalt von C._____ und D._____. Überdies hat der Gesuchsteller für D._____ einen Betreuungsunterhalt in der Höhe von Fr. 2'300.- zu leisten. Beim Betreuungsunterhalt entsteht der Gesuchsgegnerin ein Manko von Fr. 665.-, welches durch die Kinder- respektive Familienzulagen in der Höhe von Fr. 450.- teilweise gedeckt wird. Damit bleibt ein Betrag von Fr. 215.– im Betreuungsunterhalt der Gesuchsgegnerin ungedeckt. Da der vorliegende Betreuungsunterhalt im Gesamtbetrag von Fr. 2'965.10 auch die Zusatzversicherung der Krankenkasse (Fr. 41.55) und die Steuern (Fr. 128.30) der Gesuchsgegnerin umfasst, betrifft das Manko mehrheitlich den erweiterten Bedarf der Gesuchsgegnerin. Vor diesem Hintergrund drängen sich keine weiteren Abklärungen auf. Es ist davon auszugehen, dass der vereinbarte Unterhalt der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers entspricht. Die Unterhaltspflicht des Gesuchstellers ist antragsgemäss zu regeln. Die seitens der

- 12 - Gesuchsgegnerin berufsweise geltend gemachte Rückwirkung der Betreuungsunterhaltsbeiträge ab dem 1. November 2016 ist zwischen den Parteien unbestritten (Urk. 43 S. 8).

E. 8.3

Die übrigen Punkte der Vereinbarung unterliegen der Parteiautonomie. In dieser Hinsicht ist von der Parteivereinbarung Vormerk zu nehmen. 9. Die Entscheidgebür für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11) auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Nach Massgabe des Vergleichs sind die Kosten des Berufungsverfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und es ist davon abzusehen, Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 109 Abs. 1 ZPO).

E. 9

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 5 bis 7 vorstehend basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (BFS) per Ende Oktober 2017 mit 100.9 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie sind jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres anzupassen, erstmals auf den 1. Januar 2019. Berechnungsart: $(\text{Alter Unterhaltsbeitrag}) \times (\text{neuer Index}) / \text{neuer Index} = 100.9$

E. 10

Es wird vorgemerkt, dass der Gesuchsteller seit 1. November 2016 Zahlungen im Umfang von Fr. 16'480.90 geleistet hat, die an seine Unterhaltspflicht gemäss Ziff. 5 bis 7 anzurechnen sind.

E. 10.1

Beide Parteien stellten auch für das Berufungsverfahren Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistand (Urk. 43 S. 2 und Urk. 56/43 S. 2; vgl. Ziffer 9 der Vereinbarung). Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wer diese Bedingungen erfüllt, hat ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

E. 10.2

Es wurde bereits erwähnt, dass die Gesuchsgegnerin kein Einkommen erzielt (vgl. vorstehend E. 6.2). Sie verfügt auch nicht über nennenswertes liquides Vermögen (vgl. Urk. 19/6). Einziger Vermögenswert ist eine Liegenschaft in Mexiko (vgl. Urk. 44 E. 3.5.5.2 f.). Nach den Ausführungen des Gesuchstellers ist die Gesuchsgegnerin die Eigentümerin dieses Hauses (Urk. 1 S. 8; Urk. 16 S. 8). Nach der Darstellung der Gesuchsgegnerin gehört die Liegenschaft hingegen beiden Parteien (Prot. S. 23). Wem die Liegenschaft tatsächlich gehört, kann vorliegend offenbleiben: Gemäss den im Recht liegenden Dokumenten wurden für das Haus 322'164.07 Pesos und für das Land 170'000.– Pesos bezahlt (Urk. 12/36). Dies entspricht aktuell einem Wert von rund Fr. 25'600.– (www.oanda.ch, besucht am 24. April 2018). Bei einer zweifachen Mutter ist der

- 13 - Betrag von Fr. 25'600.– als effektiver "Notgroschen" zu akzeptieren. Hinsichtlich der Belastbarkeit von Liegenschaften im Ausland dürfen im summarischen Verfahren bei familienrechtlichen Streitigkeiten keine hohen Anforderungen an die Mitwirkung der ansprechenden Person gestellt werden (Maier, Die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung in familienrechtlichen Prozessen, FamPra 2014, S. 635). Somit kann es der Gesuchsgegnerin nicht zum Nachteil gereichen, dass sie dem Gericht keine Unterlagen zur Belehnung der Liegenschaft beigebracht hat. Die Mittellosigkeit der Gesuchsgegnerin ist somit ausgewiesen. Überdies ist sie auch der deutschen Sprache nicht mächtig, weshalb sie auf eine Rechtsvertretung angewiesen ist. Schliesslich kann nicht gesagt werden, dass ihr Standpunkt im Berufungsverfahren aussichtslos gewesen und sie nicht auf rechtlichen Beistand angewiesen wäre. Damit ist der Gesuchsgegnerin die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu gewähren und Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ als ihr unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 10.3

Der Gesuchsteller verdient ohne Kinderzulagen ein Nettoeinkommen von Fr. 6'500.–. Hiervon bezahlt er einen Kinderunterhalt von Fr. 4'665.–. Somit verbleibt dem Gesuchsteller zur Deckung seines Bedarfs ein Betrag von Fr. 1'835.–. Diesen Betrag benötigt der Gesuchsteller zur Deckung des Grundbedarfs, der Krankenkasse, der ausserordentlichen Gesundheitskosten, der Billag, der Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie der Steuern (vgl. hierzu E. 5.2). Damit verbleibt dem Gesuchsteller kein Überschuss, aus welchem er seine Prozesskosten begleichen könnte. Auch er verfügt über kein nennenswertes Vermögen (vgl. Urk. 19/6). Ob die Liegenschaft in Mexiko dem Gesuchsteller zur Hälfte gehört, kann vorliegend offenbleiben. Die Liegenschaft hat einen mutmasslichen Wert von Fr. 25'600.– (vgl. E. 8.2). Die Hälfte hiervon beträgt Fr. 12'800.–, was als Notgroschen zu werten ist. Die Mittellosigkeit des Gesuchstellers ist somit ebenfalls ausgewiesen. Sodann kann nicht gesagt werden, dass sein

Standpunkt im Berufungsverfahren aussichtslos gewesen und er nicht auf rechtlichen Beistand angewiesen wäre. Damit ist dem Gesuchsteller die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu gewähren und Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ als sein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

- 14 - Es wird beschlossen

E. 11

Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.00 , die weiteren Auslagen betragen: Fr 487.50 Dolmetscher.

E. 12

Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

E. 13

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 14

Schriftliche Mitteilung an - die Parteien, - das Migrationsamt des Kantons Zürich, je gegen Empfangsschein.

E. 15

Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten in diesem Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO)."

- 7 - 2. Gegen das vorinstanzliche Urteil erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 12. Februar 2018 (Urk. 43) Berufung. Die Berufung wurde unter der Geschäfts-Nr. LE180008 angelegt und enthält folgende Anträge (Urk. 43 S. 2): " 1. Es seien die Dispositivziffern 5, 6, 7 und 10 des Urteils vom 29. November 2017 des Einzelrichters im summarischen [Verfahren] aufzuheben. 2. Der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten an den Unterhalt der beiden unmündigen Kinder C. _____, geb. tt.mm.2006 und D. _____, geb. tt.mm.2011, einen monatlichen Unterhaltsbetrag von CHF 1'083.00 für C. _____ und CHF 1'924.85 für D. _____, zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen. 3. Auf die Festsetzung eines weitergehenden Unterhaltsbetrages für die beiden Kinder und die Berufungsbeklagte sei mangels Leistungsfähigkeit zu verzichten. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zzgl. MWSt von 7.7% zu Lasten der Berufungsbeklagten." 3. Die Gesuchsgegnerin erhob ebenfalls Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil vom 29. November 2017 (Urk. 56/43). Die Berufung der Gesuchsgegnerin wurde unter der Geschäfts-Nr. LE180009 an Hand genommen. Die Anträge der Gesuchsgegnerin lauten wie folgt (Urk. 56/43 S. 2): " In Abänderung von Ziff. 6 des angefochtenen Urteils sei der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin für D. _____ rückwirkend per 1. November 2016 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens einen monatlichen, vorauszahlbaren Betreuungsunterhalt von CHF 2'895.- zu bezahlen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchstellers und Berufungsbeklagten." 4. In der Folge wurden die Parteien auf den 20.

April 2018 zu Vergleichsge- sprächen vorgeladen (Prot. S. 2, Urk. 54). 5. Unter Mitwirkung der Gerichtsschreiberin (§ 133 Abs. 2 GOG) schlossen die Parteien anlässlich der Verhandlung vom 20. April 2018 eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt (Urk. 54): "1. Die Parteien beantragen übereinstimmend, es seien Dispositiv- Ziffern 5, 6 und 7 des Entscheids des Einzelgerichts im summari-

- 8 - schen Verfahren des Bezirksgerichts Uster vom 29. November 2017 durch folgende Fassung zu ersetzen: '5. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Ehefrau rückwirkend seit 1. No- vember 2016 für die weitere Dauer des Getrenntlebens monatlich im Vo- raus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbei- träge, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder-, Ausbil- dungs- oder Betreuungszulagen, wie folgt zu bezahlen: - Fr. 1'290.- Barunterhalt für C._____ - Fr. 1'075.- Barunterhalt für D._____. 6. Der Gesuchsteller wird weiter verpflichtet für D._____ zusätzlich einen monatlichen Betreuungsunterhalt von Fr. 2'300.- für die weitere Dauer des Getrenntlebens zu bezahlen. Der Betreuungsunterhalt ist an die Ge- suchsgegnerin zahlbar und zwar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Mit dem vorgenannten Betrag ist der Betreuungsunterhalt von D._____ im Umfang von Fr. 665.- nicht gedeckt. 7. Der Gesuchsteller schuldet der Gesuchsgegnerin mangels Leistungsfä- higkeit keine persönlichen monatlichen Unterhaltsbeiträge.' 2. Dieser Vereinbarung liegen folgende finanziellen Verhältnisse zu- grunde: Einkommen Ehemann (exkl. Kinderzulagen) 6'500.00 Einkommen Ehefrau 0.00 Einkommen C._____ (Kinderzulagen) 250.00 Einkommen D._____ (Kinderzulagen) 200.00 Vermögen Ehemann (exkl. Haus in Mexiko) 0.00 Vermögen Ehefrau (exkl. Haus in Mexiko) 0.00 Vermögen C._____ 14'000.00 Vermögen D._____ 12'000.00 3. Der Ehemann verpflichtet sich per 1. Mai 2018, sämtliche die Ehefrau sowie die Kinder betreffenden Verträge und Policen auf die Ehefrau zu übertragen und die Ehefrau als Rechnungsadres- satin anzugeben. 4. Die Ehefrau verpflichtet sich, dem Ehemann sämtliche Rückforde- rungsbelege der Krankenkasse, welche die Zeit vor dem 1. Mai 2018 betreffen, unverzüglich dem Ehemann weiterzuleiten.

- 9 - 5. Die Parteien stellen fest, dass bis und mit heute noch offene Kin- derunterhaltsbeiträge von Fr. 16'000.- geschuldet sind. Der Ehe- mann verpflichtet sich, die noch offenen Kinderunterhaltsbeiträge wie folgt an die Ehefrau zu bezahlen: - Fr. 4'000.-, zahlbar bis zum 1. Mai 2018, wobei jeweils Fr. 2'000.- aus den beiden Kinderkonten zu überweisen sind. Dieser Betrag ist ausschliesslich für die Bedürfnisse der Kinder zu verwenden. - Fr. 150.- pro Monat, zahlbar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals per 1. Mai 2018, bis zur vollständi- gen Abzahlung der noch offenen Fr. 12'000.-. Mit der Bezahlung der vorgenannten Beträge im Gesamtumfang von Fr. 16'000.- sind die rückwirkenden Kinderunterhaltsbeiträge bis und mit April 2018 getilgt. 6. Die Parteien vereinbaren, dass die Ehefrau den Mietvertrag der ehemaligen Familienwohnung an der ... [Adresse] mit allen Rech- ten und Pflichten mit Wirkung ab 1. Mai 2018 alleine übernimmt. Die Parteien haben vom Inhalt und Tragweite von Art. 121 Abs. 2 ZGB Kenntnis genommen und ersuchen das Gericht um eine ent- sprechende Anweisung an die Vermieterschaft. 7. Der Ehemann ist berechtigt, am Wochenende vom 5./6. Mai 2018 die Gegenstände gemäss Dispositivziffer 4.4 des vorinstanzli- chen Urteils bei der Ehefrau abzuholen. 8. Beide Parteien verpflichten sich im Sinne einer Absichtserklärung, die gemeinsamen Kinder C._____ und D._____ aus dem elterli- chen Konflikt herauszuhalten. Insbesondere verpflichten sie sich keines der Kinder zu bevorzugen oder negativ zu beeinflussen. 9. Die Parteien vereinbaren in Bezug auf das zweitinstanzliche Ver- fahren,

die Gerichtskosten je zur Hälfte zu tragen und gegenseitig auf Parteienschädigungen zu verzichten. Sie halten fest, dass beide Parteien ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt haben. 10. Die Parteien beantragen die vorliegende Vereinbarung zu genehmigen und die Berufungsverfahren LE180008 und LE180009 als durch diesen Vergleich erledigt abzuschreiben." 6. Im vorliegenden Verfahren wie auch im Berufungsverfahren LE180009-O stehen sich dieselben Parteien in derselben Rechtssache gegenüber. Weiter überschneiden sich die Themen beider Verfahren grösstenteils. Deshalb ist das Berufungsverfahren LE180009-O mit dem vorliegenden Verfahren zu vereinigen, unter der Geschäftsnummer LE180008-O weiterzuführen und als dadurch erledigt

- 10 - abzuschreiben. Die Akten des Verfahrens LE180009-O werden als Urk. 56 zu den Akten des vorliegenden Verfahrens genommen. 7. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die Dispositiv-Ziffern 1 bis 4, 8 und 9 sowie 11 bis 13 des vorinstanzlichen Urteils blieben unangefochten. In diesem Umfang ist das angefochtene Urteil in Rechtskraft erwachsen, wovon Vormerk zu nehmen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.